

Gemeindeordnung

vom 11. Dezember 2012 (Stand: 1. Juli 2024)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Einleitung	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	5
§ 2 Bestand	5
§ 3 Aufgaben	5
2. Gemeindeangehörige	6
2.1 Einwohnerkontrolle	6
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	6
2.2 Datenschutz	6
§ 5 Datenschutz	6
3. Organisation der Gemeinde	6
3.1 Allgemeine Organisation	6
§ 6 Organe	6
§ 7 Geschäftsverkehr	7
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung	7
§ 9 Einberufung der Behörden	7
§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden	7
§ 11 Protokoll der Gemeindeversammlung; Genehmigung	8
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlung	8
3.2 Wahlen und Abstimmungen	8
§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit	8
§ 14 Urne	8
§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen	8
§ 16 Abstimmungen	9
§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden	9
§ 18 Stimmgleichheit	9
3.3 Archiv	9
§ 19 Archiv	9
3.4 Ordentliche Gemeindeorganisation	9
3.4.1 Allgemeines	9
§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	9
§ 21 Petition	10
§ 22 Motion und Postulat	10
§ 23 Dringlichkeit	10
§ 24 Interpellation	10

§ 25	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	10
§ 26	Obligatorische Urnenabstimmung	11
§ 27	Grundsatz- und Konsultativabstimmung	11
§ 28	Urnenwahlen	11
3.4.2	Gemeindeversammlung	11
§ 29	Befugnisse	11
§ 30	Vorberatung der Traktanden	12
§ 31	Versammlungsleitung	12
§ 32	Büro	13
§ 33	Feststellung der Stimmberechtigten	13
§ 34	Genehmigung der Traktandenliste	13
§ 35	Eintreten	13
§ 36	Detailberatung, -abstimmungen	13
§ 37	Schlussabstimmung	13
§ 38	Rückkommen	13
§ 39	Rechnungsprüfungsorgan	14
3.4.3	Gemeinderat	14
§ 40	Zusammensetzung	14
§ 41	Gemeinderats-Organisation	14
§ 42	Befugnisse	14
§ 43	Mitwirkungsrechte	16
§ 44	Referentensystem	17
3.4.4	Gemeinderätliche Ausschüsse	17
§ 45	Allgemeines	17
§ 46	Finanzausschuss	17
§ 47	Organisations- und Personalausschuss	17
§ 48	Bildungsausschuss	18
§ 49	Ausschuss für Gemeindeentwicklung	18
4.	Kommissionen	18
4.1	Ständige Kommissionen	18
§ 50	Bezeichnung und Mitgliederzahl	18
4.2	Nichtständige Kommissionen	19
§ 51	Nichtständige Kommissionen	19
4.2^{bis}*	Gemeinsame Bestimmungen	19
§ 52	Zusammensetzung	19
§ 53	Allgemeine Sach- und Finanzbefugnisse	19
§ 54	Konstituierung	20
4.3	Einzelne Kommissionen	20
§ 55	Rechnungsprüfungskommission	20
5.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	20

5.1 Allgemeines	20
§ 56 Dienstverhältnis.....	20
§ 57 Unvereinbarkeit	21
§ 58 Verwandtschaft	21
§ 59 Amtsgelöbnis.....	21
§ 60 Abtretungspflicht.....	21
§ 61 Disziplinarrecht	21
5.2 Behördenmitglieder, Gemeindeglieder und Funktionäre	21
§ 62 Mandatsentzug	21
§ 63 Gemeindepräsident.....	22
§ 64 Gemeindeglieder	23
§ 65 Finanzverwalter.....	23
§ 66 Bauverwalter	24
§ 67 Gesamtschulleiter.....	24
§ 68 Inventurbeamter	25
§ 69 Friedensrichter.....	25
6. Finanzhaushalt	25
§ 70 Allgemeine Grundsätze der Haushaltführung und des Rechnungswesens	25
§ 70 ^{bis} * Internes Kontrollsystem	25
§ 71 Finanzplan	25
§ 72 Budget*	25
§ 73 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	26
§ 74 Rechnungsprüfung.....	26
6.^{bis}* Öffentliches Beschaffungswesen	26
§ 74 ^{bis} * Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge.....	26
7. Zusammenarbeit der Gemeinden	27
§ 75 Beteiligungen an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen.....	27
§ 76 Zweckverbände	27
8. Beschwerderecht.....	28
§ 77 Beschwerderecht	28
9. Schlussbestimmungen.....	28
§ 78 Aufhebung bisherigen Rechts	28
§ 79 Inkrafttreten.....	28
Anhang I: Ständige Kommissionen	31
1 Abstimmungs- und Wahlbüro	31

2 Bau- und Infrastrukturkommission.....	31
3 Feuerwehrkommission	31
4 Jugend-, Kultur- und Sportkommission.....	31
5 Planungs-, Umwelt und Energiekommission	32
6 Betriebskommission Kindertagesstätte	32
7 Kommission für Gesellschafts- und Gesundheitsfragen	32

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation.....33

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Gemeindeordnung

vom 11. Dezember 2012 (Stand: 1. Juli 2024)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen

folgende

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) die Zusammenarbeit der Gemeinden;
- f) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Einwohnergemeinde Bettlach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie-, die Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- k) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- l) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1 Einwohnerkontrolle

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

¹ Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2 Datenschutz

§ 5 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 6 Organe

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die ständigen Kommissionen;
 - 3. das Rechnungsprüfungsorgan;
- c) der Beamte und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

² Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

§ 7 Geschäftsverkehr

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden gemeinderätlichen Ausschüssen oder Kommissionen vorzuberaten.

² Die Kommissionen und die gemeinderätlichen Ausschüsse können über dringliche Geschäfte und Geschäfte untergeordneter Bedeutung auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Zur Stellungnahme ist eine Frist von mindestens drei Tagen einzuräumen. Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist die absolute Mehrheit der Mitglieder der Behörde schriftlich zustimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

³ Der Gemeinderat regelt den Geschäftsverkehr in einer besonderen Verordnung oder Pflichtenheften.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

¹ Einladung, Traktandenliste sowie die entsprechenden Unterlagen sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Ausnahmsweise können die Unterlagen während der Einladungsfrist aufgelegt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

§ 11 Protokoll der Gemeindeversammlung; Genehmigung

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

³ Die Behörden führen ein Beschlussprotokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlung

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind öffentlich.

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, Einzelpersonen oder die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.2 Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

¹ Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

² Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.

³ Behördenmitglieder sowie der Gemeindepräsident sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen.

§ 14 Urne

¹ Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Proporzwahlsystem vorzunehmen.

³ Bei der Wahl des Gemeinderats bleiben die §§ 126 - 128 GG vorbehalten.

§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 16 Abstimmungen

¹ Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

² Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

¹ Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§ 18 Stimmgleichheit

¹ Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

² Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.3 Archiv

§ 19 Archiv

¹ Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.

² Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

³ Das kantonale Departement erlässt Richtlinien.

3.4 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.4.1 Allgemeines

§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 21 *Petition*

¹ Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 22 *Motion und Postulat*

¹ Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten (gemäss GG).

² Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 23 *Dringlichkeit*

¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 22 zu verfahren.

§ 24 *Interpellation*

¹ Die Interpellation wird beantwortet von

- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 25 *Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten*

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber anzumelden.

³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Gemeindeschreiber innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 26 *Obligatorische Urnenabstimmung*

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 27 *Grundsatz- und Konsultativabstimmung*

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

§ 28 *Urnenwahlen*

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeindepräsident;
- b) die Mitglieder des Gemeinderats;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.4.2 Gemeindeversammlung

§ 29 *Befugnisse*

¹ Neben den in § 50 des Gemeindegesetzes und § 26 der Gemeindeordnung aufgeführten nicht übertragbaren Befugnisse stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtssetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) sie beschliesst:
 - 1.* das Budget und den Steuerfuss;

- 2.* die Jahresrechnung;
- 3.* neue, einmalige Geschäfte, die Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); vorbehalten bleibt § 42 Abs. 6 Bst. c;
- 4. Spezialfinanzierungen;
- 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
- 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand den einmaligen Betrag von Fr. 200'000 oder wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigt;
- 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen den einmaligen Betrag von Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen;
- 8. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- 9. Namen und Wappen der Gemeinde;
- c) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane;
- e)* sie beschliesst über die Vergabe des Revisionsmandates an eine aussenstehende Revisionsstelle.

§ 30 Vorberatung der Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 31 Versammlungsleitung

¹ Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 32 Büro

¹ Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler.

² Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindevorschreiber das Büro.

§ 33 Feststellung der Stimmberechtigten

¹ Der Gemeindepräsident

- a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberichtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

§ 34 Genehmigung der Traktandenliste

¹ Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 35 Eintreten

¹ Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.

² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

³ Vorbehalten bleibt die Behandlung der Geschäfte nach § 45 des Gemeindegesetzes (Motionen und Postulate).

§ 36 Detailberatung, -abstimmungen

¹ Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

² Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.

§ 37 Schlussabstimmung

¹ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

² Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

§ 38 Rückkommen

¹ Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

² Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

§ 39 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan wird entweder durch eine befähigte Rechnungsprüfungskommission oder durch eine aussenstehende Revisionsstelle ausgeführt.*

3.4.3 Gemeinderat

§ 40 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 11 Mitglieder.

² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.

³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.*

⁴ Die Ersatzmitglieder amten wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

⁵ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 41 Gemeinderats-Organisation

¹ Zur Vor- und Nachberatung der Geschäfte setzt der Gemeinderat gemeinderätliche Ausschüsse ein.

§ 42 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) ein Leitbild und einen Aufgabenplan zu beschliessen und periodisch zu überprüfen;
- c) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- d) Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- e)* ...
- f) unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung die Gemeindeverwaltung und die Kommission zu beaufsichtigen;
- g) ein Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Verdienstausfallentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen von Behörden und an Delegationen im Auftrage der Behörden zu erlassen;

- h) Benützungs- und Gebührenordnungen für den öffentlichen Grund und Boden, die gemeindeeigenen Liegenschaften und die Einrichtungen sowie einen Tarif über Kanzleigeühren zu erlassen, soweit dafür keine Kommissionen und Ausschüsse zuständig sind;
- i) Verwaltungsreglemente und Pflichtenhefte, insbesondere für die ständigen Kommissionen zu erlassen;
- k) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- l) Richtlinien über den Abschluss von Sach-, Vermögens- und Personenversicherungen zu erlassen;
- m) die gemeindeeigenen Liegenschaften zur Bewirtschaftung und Nutzung an Kommissionen, Ausschüsse oder Verwaltungsabteilungen zuzuweisen. Es sind Nutzungskonzepte zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen;
- n) er legt insbesondere für die Liegenschaften des Finanzvermögens die Richtlinien der Entgelte nach § 135, Absatz 1, des Gemeindegesetzes fest.

⁴ Der Gemeinderat kann gemäss § 41 bestimmte Geschäfte an einen gemeinderätlichen Ausschuss, eine Kommission, ein einzelnes Mitglied oder eine Verwaltungsabteilung delegieren.

⁵ Er wählt:

- a) den Vizegemeindepräsidenten
- b) die Mitglieder der nachfolgenden gemeinderätlichen Ausschüsse:
Finanzausschuss
Organisations- und Personalausschuss
Bildungsausschuss
Ausschuss für Gemeindeentwicklung;
- c) die Kommissionen;
- d) die Kadermitglieder der Gemeindeverwaltung gemäss Organigramm der Gemeindeorganisation (Anhang);
- e) den Friedensrichter;
- f) den Inventurbeamten;
- g) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission;
- h) Vertreter in Zweckverbände, regionale Kommissionen und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen;
- i)* ...
- k) sowie weitere Funktionäre gemäss Liste der Nebenämter.

⁶ Er hat folgende Finanzbefugnisse:

- a)* Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, einmaligen Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 200'000 pro Geschäft sowie von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 20'000 pro Geschäft

(insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); vorbehalten bleiben Bst. c, § 49 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Bst. o;

- b) Im Sinne von § 146 des Gemeindegesetzes Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten von mehr als Fr. 200'000 für einmalige und mehr als Fr. 20'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen;
- c)* Kauf, Verkauf, Tausch von und Erwerb und Einräumung dinglicher Rechte an Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zum Betrag von Fr. 2'000'000 pro Geschäft.

⁷ Der Gemeinderat kann die Kommissionspräsidenten sowie die Abteilungsleiter zu gemeinsamen Sitzungen einladen. Diese dienen dem Austausch von Informationen und der Besprechung von Geschäften allgemeiner Bedeutung.

§ 43 *Mitwirkungsrechte*

a) Anträge

- 1) Anträge sind dem Gemeindepräsidenten in der Regel vor der Abstimmung in schriftlicher Form einzureichen. Der Gemeindepräsident kann Ausnahmen gestatten.
- 2) Anträge, die nicht mit dem Gegenstand der Beratung im Zusammenhang stehen, sind unzulässig.

b) Ordnungsanträge

- 1) Ordnungsanträge sind Anträge auf Nichteintreten, auf Rückweisung eines Geschäfts an einen Ausschuss oder eine Kommission, auf Abbruch oder Unterbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäfts, auf Schluss der Diskussion.
- 2) Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will, hat der Sitzungsleitende sofort das Wort zu erteilen. Nach einem gestellten Ordnungsantrag muss sofort abgestimmt werden.
- 3) Ordnungsanträge benötigen zu ihrer Annahme das einfache Mehr.

c) Kleine Anfrage

- 1) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann mit einer schriftlichen Eingabe Auskunft über eine Gemeindeangelegenheit verlangen.
- 2) Die Antwort wird je nach Situation schriftlich oder mündlich erteilt.
- 3) Eine Diskussion ist nicht möglich.

§ 44 Referentensystem

¹ Der Gemeinderat kann Ausschüsse, Kommissionen oder Fachpersonen zur Vorbereitung von Geschäften einsetzen.

² Der Gemeindepräsident oder der Gemeinderat können einzelnen Mitgliedern Geschäfte zur Vorbereitung übertragen.

³ Als Referenten eingesetzte Mitglieder des Gemeinderats vertreten das Geschäft im Gemeinderat und in der Regel die Anträge des Gemeinderats an der Gemeindeversammlung; sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3.4.4 Gemeinderätliche Ausschüsse

§ 45 Allgemeines

¹ Die gemeinderätlichen Ausschüsse bestehen im Grundsatz aus drei Mitgliedern des Gemeinderats sowie des zuständigen Verwaltungskaders mit beratender Stimme.

² Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Legislaturperiode die jeweiligen Ausschussmitglieder und ihre Ersatzmitglieder.

§ 46 Finanzausschuss

¹ Dem Finanzausschuss gehören drei Mitglieder des Gemeinderats sowie der Finanzverwalter mit beratender Stimme an. Er konstituiert sich selbst.

² Der Finanzausschuss erstellt zuhanden des Gemeinderats den Finanzplan und das Budget, erstellt den Jahresrechnungsabschluss, berichtet dem Gemeinderat über ihm zugewiesene Vorlagen und berät ihn in finanzpolitischen Fragen.

³ Der Ausschuss erlässt Richtlinien für die Aufnahme von Fremdgeldern und legt die Grundsätze für die Anlage flüssiger Mittel fest.

§ 47 Organisations- und Personalausschuss

¹ Dem Organisations- und Personalausschuss gehören drei Mitglieder des Gemeinderats sowie der Gemeindeschreiber mit beratender Stimme an. Er konstituiert sich selbst.

² Der Organisations- und Personalausschuss ist vorberatende und antragstellende Instanz zur Behandlung von sämtlichen Organisations- und Personalfragen. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Bereiche, bei denen andere Organe oder Personen zuständig sind.

³ Der Organisations- und Personalausschuss ist gleichzeitig zuständige Fachbehörde für den Bereich Berufliche Vorsorge. Für die Behandlung dieser Geschäfte treten dem Organisations- und Personalausschuss während den Verhandlungen drei stimmberechtigte Arbeitnehmervertreter bei.

⁴ Er wählt aussenstehende Protokollführer und setzt deren Entschädigung fest.

⁵ Er übt das Disziplinarrecht gegenüber dem Gemeindepersonal aus.

⁶ Die Finanzkompetenzen des Organisations- und Personalausschusses entsprechen denjenigen des Gemeindepräsidiums.

⁷ Im übrigen werden seine Aufgaben und Befugnisse in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

§ 48 Bildungsausschuss

¹ Dem Bildungsausschuss gehören drei Mitglieder des Gemeinderats, die Gesamtschulleitung sowie die Schulleitungen an. Die Einwohnerdienste (Bereich Schulen) sind Mitglied von Amtes wegen. Schulleitung und Verwaltung haben mit beratender Stimme Einsitz. Er konstituiert sich selbst.

² Der Bildungsausschuss erarbeitet die Bildungsstrategie Bettlach und legt die dafür notwendigen Beschlüsse dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

³ Die ordentlichen Aufgaben des Bildungsausschusses richten sich nach den kantonalen Vorschriften bzw. dem Bildungsfunktionendiagramm.

⁴ Er wählt die Schulleitungen.

§ 49 Ausschuss für Gemeindeentwicklung

¹ Dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung gehören drei Mitglieder des Gemeinderats sowie der Bauverwalter mit beratender Stimme an. Er konstituiert sich selbst.

² Der Ausschuss beurteilt sämtliche Fragen (Standortförderung, Landkäufe, Landverkäufe etc.), welche im direkten Zusammenhang mit der Gemeindeentwicklung stehen. Er vertritt die Gemeinde in diesem Bereich nach aussen.

³ Er entscheidet über die Nutzung der ihm vom Gemeinderat zugewiesenen Liegenschaften und setzt die dafür zu entrichtenden Entgelte fest.

⁴ Er verfügt über die Verwendung von Standortförderungskrediten, sofern die einzelne Ausgabe den Betrag von Fr. 200'000 nicht übersteigt.

⁵ Er beschliesst über Kauf, Verkauf, Tausch von und Erwerb und Einräumung dinglicher Rechte an Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit der Wert des einzelnen Geschäfts den Betrag von Fr. 100'000 nicht übersteigt.

4. Kommissionen

4.1 Ständige Kommissionen

§ 50 Bezeichnung und Mitgliederzahl

¹ Der Gemeinderat wählt in der Regel entsprechend dem Parteienproporz im Gemeinderat folgende ständige Kommissionen mit nachstehender Mitgliederzahl:

a) das Abstimmungs- und Wahlbüro

5

b)	die Bau- und Infrastrukturkommission	9
c)	die Feuerwehrkommission	nach Fw-Reglement
d)	die Jugend-, Kultur- und Sportkommission	9
e)	die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission	7
f)	die Betriebskommission Kindertagesstätte	gem. Betr.-Regl.
g)	die Kommission für Gesellschafts- und Gesundheitsfragen	7

4.2 Nichtständige Kommissionen

§ 51 Nichtständige Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

4.2^{bis}* Gemeinsame Bestimmungen

§ 52 Zusammensetzung

¹ Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.

² Der Gemeinderat wählt für das Wahlbüro fünf Ersatzmitglieder und für die übrigen Kommissionen nach § 50 exkl. Lit. c und f ein Ersatzmitglied für jede in der Kommission mit bis zu zwei Sitzen vertretene Partei und zwei Ersatzmitglieder für die in der Kommission mit mindestens drei Sitzen vertretenen Parteien.

§ 53 Allgemeine Sach- und Finanzbefugnisse

¹ Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.

² Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.

³ Soweit die Gemeindeordnung oder das Spezialreglement nichts anderes bestimmen, verfügen die Kommissionen über eine Finanzkompetenz im Rahmen der Budgetkredite und genehmigen Abrechnungen über Verpflichtungskredite

anstelle des Gemeinderates, sofern kein Nachtrags- bzw. Zusatzkredit notwendig ist.*

⁴ Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.

§ 54 Konstituierung

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.

4.3 Einzelne Kommissionen

§ 55 Rechnungsprüfungskommission

¹ Sie besteht aus sieben Mitgliedern.

² Ihre Aufgaben richten sich nach:

- a) dem Gemeindegesetz;
- b) dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell und den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung sowie der rechnungsmässigen Richtigkeit.

³ Sie:

- a) überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt;
- b) prüft die Jahresrechnung und stellt dem Gemeinderat Bericht und Antrag für die Jahresrechnung.

⁴ Auf Beschluss des Gemeinderates und mit Zustimmung der Gemeindeversammlung können bei der Rechnungsprüfung aussenstehende Sachverständige beigezogen werden, sofern die Durchführung der Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

5.1 Allgemeines

§ 56 Dienstverhältnis

¹ Beamter ist der Gemeindepräsident. Er ist auf eine Amtsperiode gewählt.

² Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt.

³ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁴ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁵ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 57 Unvereinbarkeit

¹ Die Unvereinbarkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 58 Verwandtschaft

¹ Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein:

- a) Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen;
- b) Eltern und Kinder;
- c) Geschwister.

§ 59 Amtsgelöbnis

¹ Der Gemeindepräsident nimmt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Behörden das Amtsgelöbnis ab.

² Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgelöbnis abgelegt worden ist.

§ 60 Abtretungspflicht

¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder sowie Angestellte haben in den Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben die Bewerber und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

§ 61 Disziplinarrecht

¹ Das Disziplinarrecht richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

5.2 Behördenmitglieder, Gemeindegader und Funktionäre

§ 62 Mandatsentzug

¹ Der Gemeinderat kann Behördenmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

§ 63 *Gemeindepräsident*

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Gemeinderats;
- b) Sitzungsleitung in der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat;
- c) Oberaufsicht über das gesamte Gemeindepersonal;
- d) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung sowie Überwachung des Vollzugs, der anderen Behörden oder Amtsstellen übertragen ist;
- e) Prüfung der ihm zugeleiteten Berichte und Vorlagen und Koordination im innerbehördlichen Bereich;
- f) Zuweisung von Beratungsgegenständen des Gemeinderats zur Vorberatung an Mitglieder des Gemeinderats und Einzelorgane sowie, im Rahmen seiner Finanzbefugnisse an notwendige aussenstehende Sachverständige;
- g) Beschlussfassung über Prozessführung, Erteilung von Prozessvollmachten und Abschluss von Vergleichen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen sowie in dringenden Fällen; letztere Beschlüsse sind der zuständigen Behörde umgehend zur Genehmigung zu unterbreiten;
- h) Bearbeitung der mittel- und langfristigen Planung für alle Bereiche der Einwohnergemeinde;
- i) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- k) Pflege der Beziehungen zu den Nachbar- und Regionsgemeinden und zum Kanton;
- l) Vertretung der Gemeinde in öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen und Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit nicht vom Gemeinderat oder vom Gemeindepräsidenten andere Personen delegiert sind;
- m) Instruktion und Kontrolle der Vertreter der Gemeinde in privat- und öffentlichrechtlichen Unternehmungen, Körperschaften und Stiftungen, soweit nicht der Gemeinderat diese Aufgabe selbst wahrgenommen oder an ein anderes Organ delegiert hat;
- n) Entscheid über Angelegenheiten die Patenschaft der mit anderen Gemeinden und der Katastrophen- und Entwicklungshilfe im In- und Ausland betreffend im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und bewilligter Kredite;
- o) Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen einmaligen Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 20'000 pro Geschäft sowie von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000 pro Geschäft sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.

³ Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Einwohnergemeinde Bettlach.

⁴ Der Gemeindepräsident wird bei Abwesenheit oder Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten.

§ 64 *Gemeindeschreiber*

¹ Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und das Personalamt.

² Der Gemeindeschreiber

- a) koordiniert die Geschäfte der Gemeinde und führt zusammen mit dem Verwaltungskader die Gemeindeverwaltung. Er ist Vorsitzender der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung;
- b) ist insbesondere verantwortlich, dass
 1. in der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen das Protokoll geführt wird;
 2. die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
 3. die Akten geordnet verwaltet werden;
 4. das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

³ ...*

⁴ Er ist von Amtes wegen beratendes Mitglied des Organisations- und Personalausschusses.

⁵ Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen seines Aufgabenbereichs treffen und ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 65 *Finanzverwalter*

¹ Der Finanzverwalter

- a) führt den Finanzhaushalt der Gemeinde;
- b) ist Staats- und Gemeindesteuerregisterführer;
- c) ist insbesondere verantwortlich, dass
 - 1.* das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen im Rahmen der vom Finanzausschuss beschlossenen Grundsätze zweckmässig verwaltet werden;
 - 2.* das Budget und der Finanzplan entworfen werden;
 - 3.* die Jahresrechnung geführt wird;
 4. die Steuern bezogen werden;
 5. im Rahmen der vom Finanzausschuss beschlossenen Richtlinien die zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrags, zur Finanzierung beschlossener Anlagen des Finanzvermögens und zur Ablösung bestehender Darlehen und Anleihen erforderlichen Mittel aufgenommen werden.

² Er ist von Amtes wegen beratendes Mitglied des Finanzausschusses.

³ Er entscheidet über Gesuche um Steuererlass bis zum Betrage von Fr. 5'000 im Einzelfall.*

⁴ Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen seines Aufgabenbereiches treffen und ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 66 *Bauverwalter*

¹ Der Bauverwalter

- a) leitet die Bauverwaltung;
- b)* beaufsichtigt den Werkhof und die Hauswarte;
- c) bewirtschaftet die ihm zugewiesenen gemeindeeigenen Liegenschaften und Grundstücke;
- d)* führt das Sekretariat der Bau- und Infrastrukturkommission sowie der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission und ist für die Protokollführung der Bau- und Infrastrukturkommission verantwortlich.

² Er ist zuständig für das kommunale Bauwesen. Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.*

³ ...*

⁴ Der Bauverwalter nimmt an den Sitzungen der Bau- und Infrastrukturkommission sowie bei Bedarf an der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission mit beratender Stimme teil.*

⁵ Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen seines Aufgabenbereiches treffen und ihm weitere Aufgaben übertragen.

⁶ Er ist zudem beratendes Mitglied im Ausschuss für Gemeindeentwicklung.

§ 67 *Gesamtschulleiter*

¹ Der Gesamtschulleiter leitet zusammen mit den Schulleitungen die Volksschulen Bettlach.

² Er koordiniert den gesamten Schulbetrieb und stellt das gesamte Lehrpersonal an.

³ Zusammen mit den Schulleitungen führt er den operativen Schulbetrieb nach den kantonalen Vorschriften und gemäss Funktionendiagramm.

⁴ Der Gesamtschulleitung sind weiter unterstellt:

- a) die Musikschule;
- b) die Schulsozialarbeit.

⁵ ...*

⁶ Er ist von Amtes wegen beratendes Mitglied des Bildungsausschusses.

⁷ Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen seines Aufgabenbereiches treffen und ihm weitere Aufgaben übertragen.

⁸ Weitergehende organisatorische Regelungen richten sich nach dem Schulorganisationsreglement der Einwohnergemeinde Bettlach und dem Funktionendiagramm.

§ 68 Inventurbeamter

¹ Dem Inventurbeamten sind die Befugnisse zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen im Erbgang übertragen (§ 172 EG ZGB).

² Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der kantonalen Inventarisations-Verordnung (BGS 212.331).

§ 69 Friedensrichter

¹ Die Kompetenzen des Friedensrichters richten sich insbesondere nach der Zivilprozessordnung (ZPO).

² Stellvertreter des Friedensrichters ist der Gemeindepräsident in zweiter Linie der Vizepräsident, dann der amtsälteste Gemeinderat.

6. Finanzhaushalt

§ 70 Allgemeine Grundsätze der Haushaltführung und des Rechnungswesens

¹ Für die Grundsätze der Haushaltführung und des Rechnungswesen, die Kreditarten, den Finanzplan, das Budget, die Jahresrechnung und die Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Spezialgesetze sowie das vom zuständigen kantonalen Departement festgelegte Rechnungsmodell.*

² Der Gemeinderat kann eine Verordnung über den Finanzhaushalt erlassen.

§ 70^{bis} Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.

§ 71 Finanzplan

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.*

² ...*

§ 72 Budget*

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. November zu unterbreiten und der Gemeindeversammlung vor Jahresende zur Beschlussfassung vorzulegen.*

² Es enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushalts der Gemeinde.*

³ Durch Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.*

⁴ Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.

⁵ Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.*

⁶ Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.

⁷ Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der Erfolgsrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.*

§ 73 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 200'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 6 Bst. c.*

² Vorbehalten bleibt die Urnenabstimmung nach § 26 Abs. 1 Bst. b.

³ Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.*

§ 74 Rechnungsprüfung

¹ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden.*

² Die Gemeindeversammlung bestimmt diese Revisionsstelle.*

6.^{bis}* Öffentliches Beschaffungswesen

§ 74^{bis} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge*

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Verwaltungsabteilung, Schulleitung, Kommission oder dem gemeinderätlichen Ausschuss durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständigen und in Absatz 1 bezeichneten Bereiche und Gremien zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständigen und in Absatz 1 bezeichneten Bereiche und Gremien zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis Fr. 50'000.00 im Rahmen der beschlossenen Kredite resp. der bewilligten Ausgaben: die in der Sache zuständige Verwaltungsabteilung oder Schulleitung;

- b) für Aufträge (ohne betragsmässige Beschränkung) im Rahmen der beschlossenen Kredite resp. der bewilligten Ausgaben: die in der Sache zuständige Kommission oder der zuständige gemeinderätliche Ausschuss;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

⁵ Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Kompetenzen in anderen rechtsetzenden Reglementen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 75 *Beteiligungen an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen*

¹ Die Gemeinde ist an folgenden öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen beteiligt oder hat mit ihnen vertragliche Übereinkünfte abgeschlossen:

- a) SWG;
- b) Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen als Inhaberin der Gruppenwasserversorgung Grenchen;
- c) Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals AEK, Solothurn; Vertrag vom 13. Januar 1958 zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb der Gemeinde;
- d) Beteiligung an der Gemeinschafts-Antennenanlage der Region Grenchen AG nach Gründungsvertrag und Statuten vom 20. April 1972; Bau- und Betrieb der Gross-Gemeinschaftsantennenanlage und Verkauf von Televisions- und UKW-Signalen;
- e) Beteiligung an der Kebag Kehrrechtbeseitigungs-AG, Zuchwil, nach den Statuten vom 7./19. Mai 1971; Bau- und Betrieb einer Kehrrechtbeseitigungs- und Kehrrechtverwertungsanlage;
- f) Beteiligung am Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG (BGU) nach Statuten vom 26. November 1976;
- g) REPLA GBB, Regionalplanungsgruppe im Raume Grenchen, Büren, oberer Bucheggberg nach Statuten vom 26. Mai 1965 und im Sinne des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (§ 49 ff);
- h) Abgeschlossene Kooperationsverträge mit der Stadt Grenchen im Bereiche Schulen;
- i) Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO) Grenchen Vertrag vom 7. Dezember 2004 zwischen den Einwohnergemeinden Bettlach, Grenchen und Selzach über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;
- j) Soziale Dienste Oberer Leberberg (SDOL).

§ 76 *Zweckverbände*

¹ Die Gemeinde ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

- a) ARA Region Grenchen;
- b) Zweckverband Alters- und Pflegeheim Baumgarten.

8. Beschwerderecht

§ 77 Beschwerderecht

¹ Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende kommunale letzte Beschwerdeinstanz im Sinne von § 197 des Gemeindegesetzes.

² Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

§ 78 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 29. Juni 1993 mit allen ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Die Neuregelung der Wahl des Vize-Gemeindepräsidenten gemäss § 28 tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 79 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Bettlach

Der Gemeindepräsident:
Hans Kübli

Der Gemeindegeschreiber:
Beat Vogt

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 23. Oktober 2012 und 22. Januar 2013

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden am 14. Februar 2013

Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2012

Gemeinderat am 16. Mai 2017

Gemeindeversammlung am 13. Juni 2017

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden am 5. Oktober 2017
 Gemeinderat am 5. November 2019
 Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2019
 Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden am 11. Februar 2020
 Gemeinderat am 10. Mai 2022
 Gemeindeversammlung am 14. Juni 2022
 Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden am 30. Juni 2022
 Gemeinderat am 14. Mai 2024
 Gemeindeversammlung am 11. Juni 2024
 Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden am 5. September 2024

*** Änderungstabelle - nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.06.2017	01.07.2017	§ 29 Abs. 1, b), 1.	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 29 Abs. 1, b), 2.	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 29 Abs. 1 e)	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 39	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 40 Abs. 3	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 42 Abs. 3, e)	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 42 Abs. 5, i)	aufgehoben
13.06.2017	01.07.2017	§ 53 Abs. 3	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 65 Abs. 1, c), 1.	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 65 Abs. 1, c), 2.	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 65 Abs. 1, c), 3.	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 70 Abs. 1	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 70 ^{bis}	eingefügt
13.06.2017	01.07.2017	§ 71 Abs. 1	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 71 Abs. 2	aufgehoben
13.06.2017	01.07.2017	§ 72	Sachüberschrift geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 72 Abs. 1	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 72 Abs. 2	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 72 Abs. 3	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 72 Abs. 5	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 72 Abs. 6	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 72 Abs. 7	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 73 Abs. 1	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 73 Abs. 3	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 74 Abs. 1	geändert
13.06.2017	01.07.2017	§ 74 Abs. 2	geändert

13.06.2017	01.07.2017	Anhang I, 2	geändert
10.12.2019	01.01.2020	§ 29 Abs. 1, b), 3.	geändert
10.12.2019	01.01.2020	§ 42 Abs. 3, e)	aufgehoben
10.12.2019	01.01.2020	§ 42 Abs. 6, a)	geändert
10.12.2019	01.01.2020	§ 42 Abs. 6.,c)	eingefügt
10.12.2019	01.01.2020	§ 49 Abs. 5	geändert
10.12.2019	01.01.2020	§ 73 Abs. 1	geändert
14.06.2022	01.07.2022	Titel 4.2 ^{bis}	eingefügt
14.06.2022	01.07.2022	Überschrift 6. ^{bis}	eingefügt
14.06.2022	01.07.2022	§ 74 ^{bis}	eingefügt
11.06.2024	01.07.2024	§ 64 Abs. 3	aufgehoben
11.06.2024	01.07.2024	§ 65 Abs. 3	geändert
11.06.2024	01.07.2024	§ 66 Abs. 1, b)	geändert
11.06.2024	01.07.2024	§ 66 Abs. 1, d)	geändert
11.06.2024	01.07.2024	§ 66 Abs. 2	geändert
11.06.2024	01.07.2024	§ 66 Abs. 3	aufgehoben
11.06.2024	01.07.2024	§ 66 Abs. 4	geändert
11.06.2024	01.07.2024	§ 67 Abs. 5	aufgehoben
11.06.2024	01.07.2024	Anhang I, 2	geändert

Anhang I: Ständige Kommissionen

1 Abstimmungs- und Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	5 (plus 5 Wahl- und Abstimmungshelfer)
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

2 Bau- und Infrastrukturkommission

Aufgaben	Die Bau- und Infrastrukturkommission nimmt die der Gemeinde obliegenden baubehördlichen Aufgaben nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement wahr. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit sämtlichen Infrastrukturanlagen in der Gemeinde, dem Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften sowie den verkehrstechnischen Anliegen.*
Anzahl Mitglieder	9
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft und den kommunalen Reglementen*

3 Feuerwehrkommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung sowie dem Feuerwehrreglement. Die Feuerwehrkommission bereitet Materialbeschaffungsanträge sowie Personalrekrutierungen vor, regelt und beaufsichtigt das Kurswesen und betreibt eine gezielte Nachfolgeplanung.
Anzahl Mitglieder	nach Reglement
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

4 Jugend-, Kultur- und Sportkommission

Aufgaben	Die Jugend-, Kultur- und Sportkommission unterstützt den Gemeinderat in allen Belangen bezüglich Jugend, Kultur und Sport. Sie ist besorgt für den Erhalt aller Kulturgüter sowie das Fördern aller kulturellen Tätigkeiten und bereichert die kulturellen Angebote der Gemeinde.
----------	--

Sie sorgt für die Optimierung des Freizeitangebots für alle Altersschichten in der Gemeinde und unterstützt das aktive Vereinsleben.

Anzahl Mitglieder 9
Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft

5 Planungs-, Umwelt und Energiekommission

Aufgaben Die Planungs-, Umwelt und Energiekommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Planung- und Umweltgesetzgebung wahr. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit strategischen Energieversorgungs- und verkehrsplanerischen Fragen in der Gemeinde.

Anzahl Mitglieder 7
Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft

6 Betriebskommission Kindertagesstätte

Aufgaben Die Betriebskommission Kindertagesstätte beschäftigt sich mit den Fragen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und führt die gemeindeeigene Kindertagesstätte.

Anzahl Mitglieder gemäss Betriebsreglement
Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft

7 Kommission für Gesellschafts- und Gesundheitsfragen

Aufgaben Die Kommission für Gesellschafts- und Gesundheitsfragen beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen im Bereich Alter, Spitex, Spitalversorgung, Gesundheit, Integration, Soziales und Pro Senectute.

Anzahl Mitglieder 7
Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation

